

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1

¹ Ein Entscheid muss enthalten:

5. (*geändert*) den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz sowie bei Beschwerden auf allfällige Ausnahmen von den Gerichtsferien;

§ 45 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Rekurschrift ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage desselben bei der Rekursinstanz unterzeichnet in je einem Exemplar für die Rekursinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

§ 54 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1^{bis} (*neu*)

¹ Mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht können Entscheide der folgenden Behörden angefochten werden:

1. (*neu*) Amtsstelle, die für die Handelsregisterführung verantwortlich ist
2. (*neu*) Zwangsmassnahmengericht im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt
3. (*neu*) Rekursinstanzen
4. (*neu*) Enteignungskommission
5. (*neu*) Departemente.

^{1bis} Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn

1. das Bundesrecht die direkte Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt
2. der Entscheid endgültig ist
3. eine Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 55 erhoben werden kann
4. der Grosse Rat zuständig ist.

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage desselben bei der Beschwerdeinstanz unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes leitet das Vorverfahren und trifft die vorsorglichen Massnahmen.

³ *Aufgehoben.*

§ 63 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Gerichtsferien gelten nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen, in Verfahren betreffend Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung für Bauten oder Anlagen, im Submissions-, im Steuer-, im Zwangsvollstreckungsverfahren sowie im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen. Fehlt in der Rechtsmittelbelehrung der Hinweis auf diese Bestimmung, gelten die Gerichtsferien.

§ 64 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

2. *Aufgehoben.*

3a. *Aufgehoben.*

§ 69a Abs. 3 (geändert)

³ In Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei klarer Rechtslage beurteilt ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter Streitigkeiten bis zu Fr. 8 000.–.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), Überprüfung Justizorganisation (2019)

Fassung nach 2. Lesung (16/GE 28/459)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (16/GE 28/459)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)
	I.
	Der Erlass RB <u>170.1</u> (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 54 Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht können Entscheide der folgenden Behörden angefochten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtsstelle, die für die Handelsregisterführung verantwortlich ist 2. Zwangsmassnahmengericht im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt 3. Rekursinstanzen 4. Enteignungskommission 5. Departemente. <p>^{1bis} Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bundesrecht die direkte Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt 2. der Entscheid endgültig ist 3. eine Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 55 erhoben werden kann 4. der Grosse Rat zuständig ist. 	

Fassung nach 2. Lesung (16/GE 28/459)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (16/GE 28/459)
<p>² Personalrechtliche Entscheide des Regierungsrates und des Obergerichtes im Sinne von § 42 Absatz 1 können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. § 42 Absatz 2 ist analog anwendbar.</p>	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.